

durch den Einsturz der Mauer die Dachziegelherstellung für mehrere Wochen unterbrochen und ein Produktionsausfall in dem für die Erfüllung des großen Bauprogramms dringend benötigten Baumaterials eingetreten.

Die während dieser Zeit durch die Anstrengung der Betriebsangehörigen verstärkte Produktion von Mauersteinen gleich den Verlust von Dachziegeln in der Baustoffversorgung nicht aus. Insoweit geht die Ansicht des Bezirksgerichts, ein Produktionsverlust sei nicht eingetreten, fehl. Vielmehr ist dem Betrieb infolge geminderten Produktionserlöses ein Schaden von 9000 DM entstanden. Darüber hinaus ist aber auch eine Beeinträchtigung der sortimentsgerechten Planerfüllung eingetreten. Nicht berücksichtigt hat das Bezirksgericht bei der Beurteilung des Schadens ferner den durch die Umstellung auf erhöhte Mauersteinproduktion notwendig gewordenen Subventionsbetrag von rund 17 000 DM.

Der Produktionsausfall und die Inanspruchnahme von zusätzlichen Haushaltsmitteln hätten bei einem sorgfältig geplanten Abbruch und Neuerrichtung der Mauer vermieden werden können. Der Umfang dieses volkswirtschaftlichen Schadens rechtfertigt die Anwendung des § 9 WStVO. Die Höhe der festgesetzten Strafe ist ebenfalls nicht zu beanstanden.

Überhöht ist jedoch die Strafzumessung hinsichtlich der schweren mittelbaren Falschbeurkundung. Das Bezirksgericht hat in der Erschleichung der Zulassung eine Ursache für den beim Aufbau der Dachziegelwerke G. und E. eingetretenen Schaden gesehen und dies strafschärfend bewertet. Diese Argumentation geht fehl. Der Schaden wäre bei gleicher Verhaltensweise der Beteiligten auch eingetreten, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung der Zulassung beim Angeklagten Vorgelegen hätten, denn die Quelle des Verbrechens des Angeklagten liegt nicht in seiner mangelhaften beruflichen Qualifikation, sondern in seinem hemmungslosen Gewinnstreben. Unter Berücksichtigung aller Umstände entspricht eine Strafe von zwei Jahren Zuchthaus, wie vom Staatsanwalt in der Hauptverhandlung vor dem Bezirksgericht beantragt, dem in diesem Verhalten des Angeklagten liegenden Grad der Gesellschaftsgefährlichkeit. Auf die Berufung war daher die vom Bezirksgericht ausgeworfene Einzelstrafe von drei Jahren Zuchthaus auf dieses Strafmaß herabzusetzen.

Die Berufung mußte auch Erfolg haben, soweit sie sich gegen die Verurteilung nach § 10 Abs. 1 Buchst. a der VO über die Ausgabe von Personalausweisen in der Deutschen Demokratischen Republik vom 29. Oktober 1953 richtet. Bei der Beurteilung des Verhaltens des Angeklagten ist das Bezirksgericht von dem an sich richtigen Gedanken ausgegangen, daß nur derjenige berechtigt sein kann, sich Ingenieur zu nennen, der ein entsprechendes technisches Studium an einer Fachschule absolviert und die Abschlußprüfung bestanden hat. In dieser Richtung geht auch die Entwicklung in der Deutschen Demokratischen Republik; sie wird allmählich dahin führen, daß die Bezeichnung „Ingenieur“ an den Nachweis einer entsprechenden theoretischen Ausbildung und Prüfung gebunden ist. Damit würde dann auch die Bezeichnung „Ingenieur“ als Titel rechtlich geschützt sein. Gegenwärtig ist sie aber noch eine Funktions- bzw. Berufsbezeichnung, deren Verwendung lediglich die praktische Ausübung der Funktion eines Ingenieurs voraussetzt. Solange neben dem Fachschulabsolventen auch noch der „Praktiker“ die Aufgaben eines Ingenieurs ausübt, also derjenige, der über keine abgeschlossene Fachschulausbildung verfügt, sondern sich die zur Ausübung der Funktion erforderlichen Kenntnisse auf Grund seiner praktischen Tätigkeit erworben hat, kann diesem nicht verwehrt werden, sich als Ingenieur zu bezeichnen. Der Angeklagte war daher insoweit gemäß § 221 Ziff. 1 StPO freizusprechen.

Der Fortfall der für den Verstoß gegen § 10 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung vom 29. Oktober 1953 ausgeworfenen Einzelstrafe von drei Monaten Gefängnis sowie die Herabsetzung der wegen schwerer mittelbarer Falschbeurkundung ausgeworfenen Strafe um ein Jahr Zuchthaus kann gleichwohl nicht zu einer Abänderung der Gesamtstrafe führen. Diese Strafe entspricht dem besonders -hohen Grad der Gesellschaftsgefährlichkeit

aller vom Angeklagten begangenen Verbrechen, wie er im vorstehenden bereits im einzelnen und zutreffend im Urteil des Bezirksgerichts charakterisiert worden ist.

Anmerkung:

Der 2. Strafsenat hat in dem vorstehenden Urteil die in seiner Entscheidung vom 16. April 1959 — 2 Zst II 11/59 — (NJ 1959 S. 458) vertretene Auffassung aufgegeben und nunmehr entschieden, daß die durch unzulässige Erhöhung der Baukostensumme begangene Betrugshandlung Tateinheitlich auch als Verstoß gegen die PrStVO, und zwar als Umgehung der Bestimmungen der Gebührenordnung für Ingenieure zu beurteilen ist.

Richtig ist die im Urteil vom 16. April 1959 vertretene Auffassung, daß als Zuwiderhandlung gegen Preisvorschriften oder Anordnungen im Sinne von § 1 Abs. 1 und 2 PrStVO nur solche Handlungen beurteilt werden können, durch die bei Höchstpreisen höhere und bei Festpreisen andere als in der konkreten Preisanordnung festgelegte Preise gefordert werden. Die in dieser Entscheidung weiterhin gegebene Auslegung des in § 1 Abs. 3 PrStVO verwendeten Begriffs der Umgehung von Preisvorschriften ist jedoch zu eng und berücksichtigt nicht die Vielfalt der Methoden der Umgehung von Preisvorschriften. Auf diese Möglichkeiten und die gesellschaftliche Notwendigkeit, die Stabilität des Preisgefüges umfassend zu schützen, wird in § 1 Abs. 3 PrStVO hingewiesen. Nach dieser Bestimmung wird nicht nur die unmittelbare Umgehung von Preisbestimmungen, sondern auch jede Handlung, durch die die Vorschriften oder Anordnungen der Preisbehörde mittelbar umgangen werden, als Zuwiderhandlung gegen § 1 PrStVO unter Strafe gestellt.

Mit der Bestimmung des § 1 Abs. 3 PrStVO ist bewußt darauf verzichtet worden, den objektiven Tatbestand des Preisverstoßes in den einzelnen möglichen Begehungsformen darzustellen. Wegen der unübersehbaren Fülle der Möglichkeiten von Preisverstößen auf den verschiedenen Gebieten unseres ökonomischen Lebens — aber auch wegen des erfahrungsgemäß aus der Furcht vor Entdeckung bedingten häufigen Wechsels der Methoden — konnte die PrStVO nur einen allgemeinen, von dem Objekt und der Zielsetzung her begrenzten Tatbestand geben. Die im Urteil vom 16. April 1959 für Umgehungshandlungen angeführten Beispiele der sogenannten schleichenden Preiserhöhung sind aber typische Fälle der unmittelbaren Umgehung von Preisbestimmungen; es werden hier tatsächlich erbrachte Leistungen, sei es durch gesonderte Berechnungen oder durch Heraufsetzen des genehmigten Preises, unzulässig besonders berechnet. In diesen Fällen ist der von einer ungesetzlichen Bereicherungsabsicht bestimmte Angriff gegen die Stabilität des Preisgefüges ohne weiteres erkennbar.

Nicht anders beurteilt werden können aber jene Fälle, in denen der Täter, weil die gesetzlich zulässigen Preise nicht den von ihm erstrebten gesetzwidrigen Gewinn bringen würden, zwar die zulässigen Preise fordert, er jedoch Leistungen in Rechnung stellt, die entweder überhaupt nicht oder nicht in der angegebenen Qualität erbracht worden sind. In der Konsequenz bedeutet das, daß für die tatsächlich ausgeführten Leistungen höhere als die gesetzlichen Preise gefordert werden. Dadurch wird neben dem Eigentum zugleich aber auch die Stabilität des Preisgefüges angegriffen. Der Unterschied zu den anderen Fällen der Preisverstöße besteht nur in der äußeren Form der Durchführung dieser Preismanipulationen, nämlich in der Angabe falscher Berechnungsgrundlagen und der dadurch bewirkten Preisüberschreitungen. ES handelt sich hier um typische Fälle der mittelbaren Umgehung der Preisbestimmungen im Sinne des § 1 Abs. 3 PrStVO. Das gleiche trifft zu, wie mit der vorliegenden Entscheidung dargelegt worden ist, für Gebührenerhebungen, wenn deren Berechnung auf der Grundlage falscher, für die Art und Höhe der Gebühren maßgebender Fakten erfolgt. In all diesen Fällen handelt es sich um mittels Betruges begangene Preisdelikte.

Helene K l e i n e,
Oberrichter am Obersten Gericht